



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur

COVID-19 / Kunst und Kultur /
Arbeitsstipendien 2022

Regierungsbeschluss vom 07.12.2021

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F, wird nachstehende Richtlinie erlassen.

§ 1

Geltungsbereich

Die gegenständliche Richtlinie regelt die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Arbeitsstipendien auf Grundlage des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 i.d.g.F. gewährt werden, sofern Stipendien als Fördergegenstand in den Sonderrichtlinien der einzelnen geförderten Sparten vorgesehen sind.

§ 2

Zielsetzung

- 1) Ziel der Vergabe von Arbeitsstipendien ist es, kreative Arbeitsprozesse zu fördern, die Entwicklung neuer künstlerischer Konzepte und Projekte anzuregen und damit professionell arbeitende Kunst- und Kulturschaffende in ihrer Lebens- und Arbeitssituation in der COVID-19 Krise zu unterstützen und in ihrer künstlerischen Entwicklung zu fördern.
- 2) Bei der Vergabe der Stipendien sind insbesondere folgende Ziele zu beachten:
 - a) die Förderung der zeitgenössischen Kunstproduktion,
 - b) die Entwicklung neuer Konzepte und Formate, besonders in der Auseinandersetzung mit den durch COVID-19 veränderten Produktionsbedingungen,
 - c) die Kontinuität des künstlerischen/kulturellen Schaffens.
- 3) Zur Beurteilung werden insbesondere herangezogen:
 - a) die Klarheit, Plausibilität und fachliche Qualität,
 - b) das Innovationspotential,
 - c) die thematische Relevanz,
 - d) die zu erwartende Wirksamkeit.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- 1) Gegenstand der Förderung sind künstlerische/kulturelle Tätigkeiten, die Projekten und Vorhaben zugrunde liegen (Recherche, Konzeption einer Ausstellung, Schreib- oder Kompositionsvorhaben, Filmprojekt etc.). Ausgenommen sind Projekte im Kontext einer schulischen oder universitären Ausbildung, kommerzielle Vorhaben sowie Projekte, die bereits anderweitig gefördert werden.
- 2) Die Förderung erfolgt in Form von Arbeitsstipendien. Diese werden an natürliche Personen aufgrund von Ausschreibungen vergeben, die anlassbezogen veröffentlicht werden.

§ 4

Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer

- 1) Antragsberechtigt sind freischaffend arbeitende Kunst- und Kulturschaffende (Einzelpersonen), die folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Herkunft und/oder Lebensmittelpunkt Tirol,
 - b) professionelle künstlerische/kulturelle Tätigkeit im Haupterwerb in einer Sparte gemäß Tiroler Kulturförderungsgesetz 2010 i.d.g.F. und
 - c) Abschluss eines einschlägigen Studiums bzw. einer entsprechenden Berufsausbildung oder Nachweis mehrjähriger künstlerischer/kultureller professioneller Praxis.
- 2) Studierende einer Universität bzw. Hochschule sind von einer Antragstellung ausgeschlossen.

§ 5

Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Aufgrund dieser Richtlinie werden Förderungen in Form von Stipendien gewährt.
- 2) Stipendien können je nach Ausschreibung als Zuschuss zum Lebensunterhalt sowie zu sonstigen Leistungen, die der künstlerischen Entwicklung dienen, gewährt werden. Die Höhe und Dauer richtet sich nach der Ausschreibung. Die Ausschreibungen werden auf der Homepage der Abteilung Kultur veröffentlicht, <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/coronavirus-massnahmen-im-bereich-kunst-und-kultur/>.

§ 6

Förderungsantrag

- 1) Der Stipendienantrag ist in elektronischer Form mittels des Online-Formulars Kultur-Förderantrag COVID-19 Soforthilfefonds (nähere Hinweise zum Formular unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/kulturfoerderungen/coronavirus-massnahmen-im-bereich-kunst-und-kultur/>) einzubringen. Das Formular wird innerhalb der Ausschreibungsfristen freigeschaltet.
- 2) Für die Entscheidung über die Zuerkennung des Stipendiums sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - a) Beschreibung des Vorhabens, das mit diesem Stipendium umgesetzt werden soll inklusive detaillierter Zeit- und Arbeitsplan
 - b) Motivationsschreiben zum Projekt und zur Themenstellung
 - c) Lebenslauf (künstlerischer Werdegang, berufliche Situation, Ausstellungsverzeichnis/Werkverzeichnis/Filmografie, bisherige Projekte),
 - d) Referenzmaterial.
- 3) Im Einzelfall können noch zusätzliche Unterlagen und Informationen angefordert werden.
- 4) Die Abteilung Kultur des Amtes der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben Expertinnen und Experten beiziehen. Diese unterliegen bei Ausübung ihrer Beratung der Verschwiegenheit.
- 5) Auf die Gewährung von Förderungen nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

§ 7

Förderungszusage

Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.

§ 8

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

Die Förderungsnehmerin / der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderzusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens in der in der Förderzusage festgelegten Weise nachzuweisen.

§ 9

Kürzung, Rückforderung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen oder die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens unverzüglich schriftlich anzuzeigen. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragstellers.
- 2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung des Projektumfanges, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 10

EU-Recht

Für die im Rahmen der Richtlinie gewährten Förderungen sind folgende EU-rechtliche Bestimmungen anwendbar:

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), in Verbindung mit VO (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.06.2017, S. 1), sowie in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff),

sowie in Verbindung mit Verordnung(EU) Nr. 2021/1237 vom 23.07.2021 (ABl. L270 vom 29.07.2021, S. 39), im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Neben den materiell rechtlich relevanten Artikeln der AGVO, VO (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1.) sind die allgemeinen Bestimmungen des Kapitels 1 der AGVO verbindlich anzuwenden, insbesondere:

Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten vergeben werden dürfen, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen.

Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach verlangt werden kann, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.

Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind.

Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten, insbesondere für Beihilfen ab € 500.000,-- einzuhalten sind.

§ 11

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln i.d.g.F. sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie) i.d.g.F. sowie die Sonderrichtlinien der jeweiligen Sparten i.d.g.F., sofern die gegenständliche Richtlinie keine Abweichungen enthält Diese ist integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 12

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 13

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2022 in Kraft und gilt bis 31.12.2022.